

# Vetragsbedingungen für die Erstellung und Anpassung von Software

## § 1 Geltungsbereich

Folgende Vetragsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge über die Erstellung und Anpassung von Software mit der "Fari Software GmbH", nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet.

## § 2 Leistungsbeschreibung und -änderung

- (1) Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt.
- (2) Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert der Auftragnehmer sie mit Unterstützung des Auftraggebers und legt diese Spezifikation dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Die genehmigte Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für weitere Arbeiten.
- (3) Will der Auftraggeber seine Aufgabenstellung im Ganzen oder zu Teilen ändern oder erweitern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es diesem insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt oder einen höheren Arbeitsaufwand zur Folge hat, kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine verlangen.
- (4) Vereinbarte Änderungen der Aufgabenstellung, sowie Anpassungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (5) Soweit eine Ursache, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann der Auftragnehmer eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer auch die Vergütung seines Mehraufwands verlangen.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Leistungen werden zu dem im individuellen Vertrag aufgeführten Festpreis oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis monatlich berechnet und fällig, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
- (2) Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.
- (3) Die Projektaufwände werden in einer Liste erfasst. Diese wird dem Auftraggeber auf Wunsch übergeben.

- (4) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuer.
- (5) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

#### **§ 4 Abnahme**

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsmäßigkeit der Software auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsmäßigkeit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt vier Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Software gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von zwei Wochen deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist. Die Software gilt ebenfalls als abgenommen, wenn der Auftraggeber dies durch schlüssiges Verhalten anzeigt.
- (3) Bei geringfügigen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden.

#### **§ 5 Nutzungsrecht**

Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer erstellte Software in jeder Form weiterentwickeln und beliebig verwerten. Dies schließt auch das Recht zur Veräußerung an Dritte mit ein.

#### **§ 6 Gewährleistung**

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software samt Dokumentation bei vertragsgemäßigem Einsatz der beabsichtigten Aufgabenstellung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist von 6 Monaten beginnt mit der Abnahme.
- (2) Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden.
- (3) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch des Auftragnehmers einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Auftragnehmer hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.
- (5) Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder im Rahmen von § 7 Schadensersatz verlangen.
- (6) Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er auf irgendeine Weise eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- (7) Der Auftragnehmer kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit er auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt.

## § 7 Haftung für Schäden

- (1) Der Auftragnehmer haftet für etwaige Schäden nur, falls er eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmer zurückzuführen ist.
- (2) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit oder Verzug der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden.
- (3) Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf diejenigen Schäden begrenzt, mit deren möglichem Eintritt bei Vertragsschluss der Auftragnehmer vernünftigerweise aufgrund von Mitteilungen des Auftraggebers rechnen musste, jedoch höchstens auf den Betrag des Auftragswertes in einem Schadensfall. Bei laufend zu zahlender Pauschale ist die Haftung auf die in dem Jahr zu zahlende Pauschale begrenzt, in dem der einzelne Schadensfall entstand. Der Auftraggeber kann bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung verlangen.

## § 8 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses übergebenen Unterlagen und Daten nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten, die dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt sind oder außerhalb des Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Techniken und Know-How, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen.
- (3) Der Auftragnehmer darf den Namen des Auftraggebers und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen.

## § 9 Schriftform, Gerichtsstand

- (1) Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.